



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0047-20-8**  
**= RSS-E 39/20**

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens (*anonymisiert*) aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) empfohlen.

### Begründung

Der Antragsteller hat für sein Haus (*anonymisiert*), bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „ALL-IN-ONE Privat PLUS Broker“-Versicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen. Vereinbart sind u.a die AFB 1998, welche auszugsweise lauten:

#### Artikel 1

#### Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Versicherte Gefahren:(...)

1.3 Explosion: Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im

*Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.(...)*

*Artikel 2*

*Nicht versicherte Schäden*

*Nicht versichert sind: (...)*

*4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.*

Der Antragsteller begehrt die Deckung für folgenden Schadenfall ((anonymisiert)):

Am 15.11.2019 kam es im Heizraum des Gebäudes zu einem technischen Defekt am Heizsystem. Das Heizsystem verfügt über zwei Kessel, ein Festbrennstoffkessel sowie ein Ölkessel. Von beiden Kesseln kann zur selben Zeit nur jeweils einer betrieben werden. Ein 3-Wege-Ventil steuert den Zulauf des vom jeweils aktiven Kessel erwärmten Wassers in den Heizkreislauf. Laut Gutachten der (anonymisiert) vom 14.1.2020 hat sich dieses 3-Wege-Umschaltventil nicht geöffnet, was zu einem Hitzestau im Festbrennstoffkessel geführt hat. Dieser wurde durch den Überdruck und die dadurch entstehenden Dampfstöße beschädigt, es kam zu „Rissbildungen am Wärmetauscher-Stahlgusskörper und zu einem Austreten von Heizkreiswasser in die Brennkammer und in den Aschenaufbewahrungsbereich“. Die Reparaturkosten samt Malerarbeiten im Heizraum und einer Abgeltung für Eigenaufwand belaufen sich laut Gutachten auf € 5.763,26.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung mit Schreiben vom 20.1.2020 mit folgender Begründung ab:

*„(...) Entsprechend Gutachten liegt als Schadensursache ein Versagen einer Mess-, Regel- und Steuerungseinrichtung (3-Wege-Umschaltventil) im Heizkreissystem der Heizungsanlage vor. Gemäß Artikel 2 Punkt 4 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung Fassung 1998 (AFB 1998) sind u.a. Schäden durch Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.(...)“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.4.2020. Es liege eine Explosion im Sinne der Bedingungen vor, der Ausschluss des Artikel 2 Punkt 3 AFB 1998 sei nicht erfüllt, da es sich nicht um einen Schaden an einer elektrischen Einrichtung handelt.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zu entgegnen, dass sich der Risikoausschluss des Artikel 2, Punkt 4 AFB 1998 nur auf Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes bezieht. Dieser Ausschluss betrifft somit nur die elektrische Anlage selbst. Hingegen sind Schäden an anderen Sachen versichert, somit auch am Festbrennstoffkessel.

Voraussetzung für die Deckung ist jedoch, dass ein versichertes Ereignis vorliegt. Im konkreten Fall beruft sich der Antragsteller auf das versicherte Ereignis „Explosion“, das in Artikel 1, Pkt. 1.3. der AFB 1998 näher definiert ist. Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin ist in tatsächlicher Hinsicht von den Angaben des Antragstellers auszugehen, der sich auf das Vorliegen einer Explosion beruft. Im Ergebnis stellt dies jedoch eine Beweisfrage dar.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es am Versicherungsnehmer, zu beweisen, dass das Schadensgeschehen eine Explosion im Sinn der Bedingungen darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 3. Juli 2020**